

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung Nr. 8 des Marktgemeinderates Hohenfels am 12. Januar 2021 in Hohenfels um 19:00 Uhr im Keltensaal

Sämtliche 15 Mitglieder waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bgm. Christian Graf
Schriftführer war: Latoya Lang

Anwesend waren:

Bernhard Birgmeier, Christian Paulus, Thomas Münchsmeier, Jonas Mirbeth, Simon Koller, Stefan Spandl, Christina Vogl, Markus Bogner, Fabian Boßle, Albert Vogl, Volker Kotzbauer, Karin Dechant, Andreas Spangler

Außerdem war anwesend:

Entschuldigt abwesend war: Leonhard Böhm

Unentschuldigt abwesend waren:

Beschlussfähigkeit war gegeben.

TOP	Thema	Sachverhaltsdarstellung	Abst. Erg.
		<p>Gegen die Tagesordnung und das Protokoll vom 08.12.2020 wurden keine Einwände erhoben, beides gilt als genehmigt.</p>	
1	<p>Bauangelegenheiten</p>	<p>Vortrag:</p> <p>1.Frau Anna-Lena und Herr Marco Ziegler, Angerstraße 2, 93188 Pielenhofen, planen den Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses mit Carport und Geräteraum in 92366 Hohenfels, OT Markstetten, Fronleite 10, auf Flur-Nr. 194/9, Gemarkung Markstetten. Eine nachbarschaftliche Unterschrift wurde nicht erteilt. Dieser Nachbar hat gegen das Bauvorhaben selbst keine Einwände, will aber weder die Pläne einsehen noch eine Unterschrift leisten um „seine Rechte zu wahren“. Er würde ja ohnehin vom LRA vom Erteilen der Baugenehmigung unterrichtet.</p> <p>Dem Bauantrag liegt ein Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes bei. Die Abweichungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überschreitung der max. Traufhöhe 4,10m – 4,895 m - Überschreitung der Kniestockhöhe 0,75 m – 1,50 m - Dachform und Dachneigung der Garage nicht an Hauptgebäude angepasst; Flachdach statt Satteldach - Farbe der Dacheindeckung grau/anthrazit statt natur-rot <p>Von einer Benachrichtigung des Nachbars wegen fehlender Unterschrift durch die Gemeinde kann abgesehen werden, da dieser die Gelegenheit zur Planeinsicht selbst abgelehnt hat (vgl. hierzu Mail vom 06.01.2021 der Eheleute Ziegler). Zudem kann auf die Haltung des gleichen Nachbarn in einem vergleichbaren Fall verwiesen werden.</p> <p>Den beantragten Befreiungen vom B-Plan kann zugestimmt werden, da diese Befreiungen bereits anderen Antragstellern in diesem Baugenbiet ebenfalls zugebilligt wurden. Die Begründungen zu den Abweichungen sind zudem nachvollziehbar und plausibel begründet.</p>	

	<p>Beschluss: Dem Bauantrag von Frau Anna-Lena und Herrn Marco Ziegler wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.</p> <p>2. Herr Michael Schuster, Kirchenweg 2, 92366 Hohenfels, OT Markstetten, plant in der Bodenfeldstraße in 92366 Hohenfels, OT Markstetten, auf Flur-Nr. 58, Gemarkung Markstetten den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage.</p> <p>Die nachbarschaftlichen Unterschriften liegen vor.</p> <p>Da es sich bei dem zu bebauenden Grundstück um ein derzeit unerschlossenes sog. „Hinterlieger“- Grundstück handelt, ist die Erschließung bezüglich der Zufahrt mit der Gemeinde und die Wasserversorgung mit dem ZV Laber-Naab noch zu klären.</p> <p>Wasserversorgung: Für die Versorgung des Grundstückes mit Wasser ist nach Auskunft des ZV Laber-Naab ein Erschließungsvertrag erforderlich. Kostenträger ist der Antragssteller. Ein Antrag hierzu liegt dem ZV derzeit noch nicht vor.</p> <p>Zufahrt: Das Grundstück soll von der Bodenfeldstraße aus angefahren und erschlossen werden. Hierfür ist für die erforderliche Zufahrt eine Sondervereinbarung mit dem Markt Hohenfels erforderlich. Kostenträger für die erforderlichen Leistungen wie Verrohrung des Straßengrabens, evtl. Anpassung von Revisionsschächten des Schmutzwasserkanals, der notwendigen Auffüllung und der Befestigung sowie den laufenden Unterhalt ist ebenfalls der Antragsteller.</p> <p>Entwässerung: Ein Anschluss an den gemeindlichen Schmutzwasserkanal wurde im Auftrag des Vorbesitzers erstellt und von diesem an die ausführende Firma direkt bezahlt. Eine Anschlussmöglichkeit ist ausschließlich für Schmutzwasser gegeben. Da dies dem Markt Hohenfels erst bei Anfrage durch den Bauantragssteller im September 2020 bekannt wurde, wird darauf hingewiesen, dass Herstellungsbeiträge für die Grundstücks- und Geschoßfläche vom Markt Hohenfels bisher nicht berechnet wurden und daher vom Antragssteller noch zu entrichten sind. Die</p>	<p>14 gegen 0 Stimmen</p>
--	--	---------------------------

		<p>Entwässerungspläne sind zu vervollständigen, die Berechnungen von Dachfläche, versiegelter Fläche und der Größe der Sickermulde sind nachzureichen. Eine ordnungsgemäße Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück muss sichergestellt sein.</p> <p>Der Antragssteller ist in Kenntnis der vom Markt Hohenfels geplanten Erddeponie auf dem gegenüber liegendem Grundstück. Er hat dem Markt Hohenfels gegenüber zu erklären, von Einwendungen jeder Art (Genehmigungsverfahren, Betrieb etc.) abzusehen.</p> <p>Beschluss: Dem Bauantrag von Herrn Michael Schuster wird, unter dem Vorbehalt der Klärung vorgenannter Punkte, das gemeindliche Einvernehmen erteilt.</p> <p>3. Frau Veronika Großer, Haarziegelhütte 8, 92366 Hohenfels, stellt den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einer noch abzumarkenden Teilfläche der Flur-Nr. 1071 der Gemarkung Großbissendorf des elterlichen Anwesens in Haarziegelhütte 8. Das Baugrundstück liegt im Außenbereich; dies ist dem Antragssteller bewusst. Die Unterschriften der betroffenen Nachbarn liegen vor, die Erschließung (Straße, Wasser und Abwasser) ist gegeben.</p> <p>Beschluss: Dem Antrag auf Vorbescheid von Frau Veronika Großer wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.</p> <p>4. Der Markt Hohenfels plant im Rahmen des Kommunalen Wohnungsbaus die Errichtung von 3 Gebäuden mit bis zu 10 Wohnungen in 92366 Hohenfels, Schießstättweg 7 und 9, auf Flur-Nr. 472 der Gemarkung Hohenfels. Der Vorbescheid hierzu liegt bereits vor. Den Nachbarn wurde Gelegenheit zur Planeinsicht gegeben; die nachbarlichen Unterschriften auf den Eingabeplänen/Bauzeichnungen liegen bis auf die einer im Ausland weilenden Miteigentümerin vor.</p>	<p>14 gegen 0 Stimmen</p> <p>14 gegen 0 Stimmen</p>
--	--	---	---

		<p>Die Bundesfinanzverwaltung in Amberg in Vertretung der Bundesrepublik Deutschland als Nachbar der Flur-Nr. 364 der Gemarkung Hohenfels ist in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Beschluss: Dem Bauantrag des Marktes Hohenfels für das Bauvorhaben Kommunaler Wohnungsbau wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.</p>	14 gegen 0 Stimmen
2	Bebauungspläne	<p>1.Vorhabenbezogener B-Plan Gewerbegebiet Haarziegelhütte</p> <p>Vortrag: Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet „Haarziegelhütte“ sowie der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes liegen die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) vor. Die Abwägungsvorschläge nach Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Billigungs- und Auslegungsbeschluss werden nachstehend bekanntgegeben. Zu jeder Stellungnahme ist eine Beschlussfassung erforderlich.</p> <p>Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge vom AB Iberl siehe Anlage.</p> <p>Keine Einwände hatten folgende Träger öffentlicher Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luftamt Nordbayern - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim - Bayernwerk Netz GmbH - Stadt Parsberg - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf. - Markt Lupburg - Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt - Staatliches Bauamt Regensburg - Markt Beratzhausen - Regierung von Oberfranken 	MR Boßle enthält sich wegen persönlicher Beteiligung

- Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf.
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. – Bauamt
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. – Umweltschutz
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Markt Kallmünz

Abwägung der Stellungnahmen

Abzuwägende Stellungnahmen, die jeweils im Wortlaut bekannt gegeben werden, kamen von folgenden Trägern öffentlicher Belange:

Landkreis Neumarkt i.d.OPf. – Kreisbrandinspektion vom 30.07.2020

1. Die FF Hohenfels ist personell und materiell gut ausgestattet. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr für den Erstangriff ist derzeit gegeben.

2. Es bestehen keine Bedenken bezüglich der Einhaltung der Hilfsfrist (2,2 km Fahrtstrecke).

3. Aufgrund der geplanten Bebauung mit Gebäuden mit bis zu 2 Vollgeschossen und bis zu 9,0 m Gesamthöhe ist ein Hubrettungsgerät für die Personenrettung nicht erforderlich.

4. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinde und damit Teil der Erschließung. Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Für das Gewerbegebiet mit kleiner 3 Geschossen, der zulässigen Gebäudegrundflächen und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung ergibt sich eine erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden. Für den Erstangriff ist ein Überflurhydrant im Bereich der Zufahrt zum Betriebsgelände anzuordnen.

5. Auf dem Betriebsgelände sind Flächen für die Feuerwehr erforderlich. Die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück müssen für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Die "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" sind zu beachten.

		<p>Gegen die Planung bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände, wenn die Löschwasserversorgung gemäß Punkt 4 hergestellt und Punkt 5 durch den Vorhabenträger beachtet wird.</p> <p>Beschluss: Der Vorhabenträger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und berücksichtigt diese bei der Erschließungsplanung.</p> <p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 12.08.2020 Zum o.g. Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Einwände. Weiterhin werden allgemeine Hinweise im Hinblick auf Schutz vor Wasser, Altlasten, und Entwässerungskonzept gegeben.</p> <p>Beschluss: Der Vorhabenträger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und nimmt die Hinweise über Festsetzungen und Hinweise in die Planung auf.</p> <p>Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. – Naturschutz vom 13.08.2020</p> <p>Bei der Eingriffsregelung wurden die Schutzgüter "Boden" und "Wasser" nicht ausreichend beschrieben und ggfls. zu niedrig eingestuft. Es handelt sich nicht um Boden unter Dauerbewuchs, weil eine Ackernutzung auf der Fläche stattfindet. Im Umweltbericht steht zum Punkt "Wasser", dass ein hoher intakter Grundwasserflurabstand vorliegt. Gemäß Leitfaden Liste 1 b ist das Gebiet in Bezug auf das Schutzgut Wasser dementsprechend in Kategorie II einzustufen.</p> <p>Bei Schutzgut „Landschaftsbild“ liegt eine Tendenz zur Kategorie III vor, weil Waldrand angrenzt. Außerdem liegt das geplante Gewerbegebiet isoliert abseits von bestehender Bebauung in einer Landschaft, die von naturnahen Elementen geprägt ist. Im Umweltbericht wird die Lage zurecht so beschrieben: "Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Westen zwar durch eine landwirtschaftliche Hoffläche begrenzt, aber ansonsten liegt das Gewerbegebiet in der freien Landschaft Es sind bei der Bebauung erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten." Dies ist bei der Bewertung des</p>	<p>13 gegen 0 Stimmen</p> <p>13 gegen 0 Stimmen</p>
--	--	--	---

		<p>Schutzgutes Landschaftsbild zu berücksichtigen und das Schutzgut Landschaftsbild höher einzustufen.</p> <p>Mit der Lage der Ausgleichsfläche und den darauf vorgesehenen Maßnahmen (Streuobstwiese) besteht Einverständnis. Es fehlt noch die Beschreibung, wie die derzeitige Ackerfläche in extensives artenreiches Grünland umgewandelt werden soll. Dies muss vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden und die Maßnahme ist konkret im Bebauungsplan zu benennen.</p> <p>Wichtig ist, dass die Ausgleichsfläche nicht miteingezäunt wird. Dies ist im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Bei der grünordnerischen Festsetzung § 5.1 sollte ergänzt werden, dass Schotter- oder Zierkiesflächen unzulässig sind.</p> <p>Beschluss: Dem Hinweis bzgl. Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ wird entsprochen und dahingehend im Umweltbericht geändert.</p> <p>Dem Hinweis bzgl. „Landschaftsbild“ (Tendenz zu Kategorie III) wird nicht entsprochen, sondern im Punkt Schutzgut ‘Landschaftsbild’ entsprechend beschrieben und die Einordnung begründet.</p> <p>Dem Hinweis bzgl. Beschreibung der Ausgleichsfläche (Umwandlung Ackerfläche in extensives Grünland) wird entsprochen und Ergänzungen in die grünordnerischen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Den Hinweisen bzgl. Einzäunung und Verbot von Schotter- und Zierkiesflächen wird entsprochen und Ergänzungen in die Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Regierung der Oberpfalz vom 01.09.2020</p> <p>Die Planung wird als nicht angebunden bewertet (vgl. LEP 3.3 Z). Der Ortsteil Haarziegelhütte stellt aufgrund seiner Lage im Außenbereich keine für eine Anbindung neuer Siedlungsflächen geeignete Siedlungseinheit dar (vgl. LEP 3.3 Z).</p>	<p>13 gegen 0 Stimmen</p> <p>13 gegen 0 Stimmen</p> <p>13 gegen 0 Stimmen</p> <p>13 gegen 0 Stimmen</p>
--	--	---	---

		<p>Gemäß den Festlegungen im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm LEP 2020 unter 3.1 (Flächensparen), 3.2 (Innenentwicklung) und 1.2.1 (Demographischer Wandel) ist zusätzlich bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen der Bedarf für die Neuausweisung darzulegen. Gem. der Auslegungshilfe "Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe" ist vor einer Neuausweisung prioritär die Möglichkeit einer Realisierung im Innenbereich bzw. im beplanten Bereich zu prüfen.</p> <p>Der Bedarf wird aufgrund des konkreten Vorhabens als gegeben angesehen. Allerdings fehlt die Auseinandersetzung mit der Möglichkeit einer Realisierung im Innenbereich bzw. in bereits beplanten Bereichen im gesamten Gemeindegebiet (beispielsweise am Hauptort Hohenfels oder in den Ortsteilen Großbissendorf, Markstetten oder Raitenbuch).</p> <p>Zusätzlich ist aufgrund der Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 12 "Kuppenlandschaft der Mittleren Frankenalb", in welchen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, den Stellungnahmen der entsprechenden Fachstellen besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Zusammenfassend wird somit festgehalten, dass die vorliegende Bauleitplanung aufgrund der nicht vorhandenen Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit und der nicht erfolgten Auseinandersetzung mit vorhandenen Siedlungspotenzialflächen nicht den Zielen einer nachhaltigen Siedlungsstruktur im Sinne des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms entspricht. Eine neuerliche Überprüfung wird von hiesiger Seite gerne nach entsprechender Modifizierung des Vorhabens vorgenommen.</p> <p>Beschluss: Die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht des Marktes Hohenfels handelt es sich bei dem Ortsteil Haarziegelhütte um eine geeignete Siedlungseinheit, an welche das vorgesehene Gewerbegebiet angebunden werden kann. Die beiden Bereiche „Haarziegelhütte West“ und „Haarziegelhütte Ost“ bilden nach dem Lückenschluss durch die geplante Gewerbeansiedlung eine Einheit und eine durchaus prägnante Siedlungseinheit. Das vorhandene Waldstück als natürliche Zäsur zwischen der eher gewerblichen Nutzung</p>	
--	--	--	--

		<p>im Westen und der mehrheitlich durch Wohnnutzung geprägten Ostseite von Haarziegelhütte entschärft dabei deutlich mögliche immissionsrelevante Konflikte.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit vorhandenen Siedlungspotentialflächen wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Der Markt Hohenfels beabsichtigt insbesondere aus folgenden Gründen die Planung weiterzuverfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist verkehrstechnisch bereits voll erschlossen; es sind keine weiteren Erschließungsmaßnahmen mit damit verbundenem Flächenverbrauch notwendig; Ziel des Landesentwicklungsprogramms ist es unter anderem, unnötigen Flächenverbrauch zu verhindern. Dem wird Rechnung getragen, da nur die für das Vorhaben (vorhabenbezogener B-Plan) notwendige Fläche bebaut wird. Der Bedarf selbst wurde von der Regierung als gegeben angesehen. - die vorgesehene, inhabergeführte kleinteilige gewerbliche Nutzung, ist in die dörflich-landwirtschaftliche Umgebung sehr gut integrierbar, - durch das vorhandene Waldstück östlich des Plangebietes ist das geplante Vorhaben kaum einsehbar. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Konflikte mit vorhandenen Wohnbebauungen sind somit nicht zu erwarten, - die vorhandene Topografie kommt einer gewerblichen, forstwirtschaftlichen Nutzung entgegen. - durch die Grenzlage zum Truppenübungsplatz ist der Markt Hohenfels in seiner gewerblichen Entwicklung ohnehin sehr eingeschränkt, weshalb die vorliegende und als geeignet bewertete Gewerbeansiedlung unterstützt wird, <p>der Markt Hohenfels ist im Rahmen seiner Planungshoheit durchaus bestrebt, junge einheimische Existenzgründer in ihren Vorhaben nach Kräften zu unterstützen.</p> <p>Billigungsbeschluss:</p> <p>Beschluss: Der Marktgemeinderat Hohenfels billigt den vom Ingenieurbüro Iberl, Parsberg, ausgearbeiteten neuen Planentwurf für die Aufstellung des vorhabenbezogenen</p>	<p>13 gegen 0 Stimmen</p> <p>13 gegen 0 Stimmen</p>
--	--	---	---

		<p>Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Haarziegelhütte“ in Hohenfels in der Fassung vom 21.12.2020 und beauftragt die Verwaltung das Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.</p> <p>2. B-Plan Baugebiet Bruckbaueracker</p> <p>Vortrag: Dem Markt Hohenfels liegt der überarbeitete Entwurf mit Datum vom 04.02.2021 des Planungsbüros Kehrer-Technik vor. Den Marktratsmitgliedern wurde bereits der erste Entwurf vom 10.11.2020 auf Anregung von MR Birgmeier am 13.11.2020 per E-Mail zugesandt, mit der Bitte um Stellungnahme. Die beim BM eingegangenen Stellungnahmen wurden mit der Planerin besprochen und sind im vorliegenden Entwurf soweit möglich eingearbeitet.</p> <p>Sofern das Gremium einverstanden ist, werden die textlichen Festsetzungen diesem, unmittelbar nach Vorliegen derselben per E-Mail zugeleitet. Änderungswünsche und -vorschläge sollten dem BM zeitnah zugeleitet werden. Das Planungsbüro kann diese dann gegebenenfalls noch einarbeiten, so dass einer beschlussmäßigen Behandlung in der nächsten MR-Sitzung nichts im Wege stehen sollte.</p>	
3	Vergabeinformationen	<p>1. Beweissicherung Kommunaler Wohnungsbau</p> <p>Mit dem Beweissicherungsverfahren soll das IB Harbauer aus Regensburg als wirtschaftlichster Bieter mit einer vorläufigen Angebotssumme in Höhe von EUR 4.373,25 incl. 19% MwSt. beauftragt werden.</p> <p>2. Entwässerungsplanung Kommunaler Wohnungsbau</p> <p>Der Auftragsumfang des Planungsbüros Schießl aus Regensburg soll mit den Leistungen Fachplanung Entwässerung auf Basis der Konditionen Sanitär (Kostengruppe 410) erweitert werden. Die Honorarkosten werden bei ca. EUR 8.000,00 incl. 19% MwSt. liegen.</p>	

		<p>3.Kanalreinigung und TV- Kontrolluntersuchung Markstetten</p> <p>Mit den Leistungen soll die Fa. Pöppel GmbH aus Kelheim als wirtschaftlichster Bieter mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von EUR 57.977,99 incl. 19% MwSt. beauftragt werden.</p> <p>Die Vergaben sollen im Anschluss an die öffentliche Sitzung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschlossen werden.</p>	
4	FFW Markstetten	<p>Vortrag: Die FFW Markstetten hat mit Datum vom 29.12.2020 den Antrag auf Förderung einer Überdachung an das Feuerwehrhaus in Markstetten gestellt. Diese soll an der Ostseite des Gebäudes errichtet werden und als überdachter Freisitz den vorh. Geräteschuppen miteinbeziehen. Die Ausmaße belaufen sich auf ca. 12,00 m x 6,00 m. Die Arbeitsleistungen sollen mit Ausnahme des Abbundes und der Montage der Holzkonstruktion von den Mitgliedern der FFW Markstetten in Eigenregie ausgeführt werden. Die Materialkosten und die Kosten für den Abbund und die Montage der Holzkonstruktion betragen ca. EUR 10.000 incl. 19 % MwSt. Die FFW Markstetten bittet um Übernahme dieser Kosten durch den Markt Hohenfels. Da das Bauvorhaben genehmigungspflichtig ist, ist ein Bauantrag mit Eingabeplan zu erstellen. Da der Markt Hohenfels Eigentümer ist, wäre dies Sache des Marktes Hohenfels.</p> <p>Beschluss: Um die Aktivitäten der FFW Markstetten, das Vereinswesen sowie den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft zu fördern, gewährt der Markt Hohenfels der FFW Markstetten einen Zuschuss in Höhe von max. EUR 10.000,00. Die Ausgaben sind dem Markt Hohenfels in geeigneter Weise (Vorlage von Rechnungskopien und Belegen) nachzuweisen. Sofern die Kosten die vorgenannte Fördersumme von EUR 10.000,- incl. 19% MwSt. überschreitet, trägt der Feuerwehrverein diese Kosten selbst. Der Markt Hohenfels beauftragt die erforderliche Planung und trägt zudem die damit verbundenen Kosten. Mit den Arbeiten darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Baugenehmigung begonnen werden. Die Arbeiten sind auf Basis des genehmigten Plans und in Abstimmung mit dem Markt Hohenfels auszuführen.</p>	14 gegen 0 Stimmen

<p>5</p>	<p>Badegelegenheit Großbissendorf</p>	<p>Information zum Sachstand und den voraussehbaren Kosten auf Grund der derzeit vorliegenden Angebote:</p> <p>Nach Vorliegen von Dichtigkeitsprüfung und TV – Untersucheng sowie Öffnen der Beckensüdseite und Vorliegen der bisher eingegangenen Angebote ergibt sich folgende Kostensituation. Die bisher auf mind. EUR 100.000,00 incl.19% MwSt. taxierten Kosten werden nicht ausreichen. Sofern die in die Tage gekommene Einzäunung ebenfalls erneuert werden soll, werden sich die Gesamtkosten auf rund EUR 150.000,00 incl. MwSt. belaufen.</p> <p>Der Bürgermeister beantragt im Rahmen des Regionalbudgets des Amtes für ländliche Entwicklung über die NM ARGE 10 die Bezuschussung einer Umkleidekabine. Der Antrag hierzu ist bis Mitte Februar zu stellen. Die Zusage der Fördermöglichkeit durch das ALE liegt bereits vor.</p>	
<p>6</p>	<p>Friedhof</p>	<p>Vortrag: Im Rahmen der Neuvergabe einer Grabstelle wurde festgestellt, dass sich die Kosten für die in den Abteilungen 005a, 005b und 005c vorgeschriebenen Rahmen für die Grabeinfassungen erhöht haben. Die Gebühren für die Einzel- und Doppelgrabstellen in diesen Bereichen müssen daher angepasst werden. Die Erhöhung beträgt EUR 146,75 je Grabstelle.</p> <p>Die Kosten für ein Einzelgrab in den betreffenden Bereichen betragen EUR 1.408,75 (bisher EUR 1.262,00) einschl. Erschließungskosten und für ein Doppelgrab EUR 1.919,75 (bisher EUR 1.533,00).</p> <p>Weitere Änderungen und Anpassungen sind derzeit nicht sinnvoll und zielführend, da sowohl die Friedhofssatzung überarbeitet und auch ein neuer Vertrag mit der Kirchenverwaltung/Pfarrei in den nächsten Jahren erarbeitet werden muss. Darüber hinaus soll bei einer Ortsbegehung u. a. die Schaffung von Urnengrabstellen geprüft und besprochen werden.</p> <p>Beschluss:</p>	

		Der Erhöhung der Grabgebühren in den Abteilungen 005a, 005b und 005c sowie der Kosten für einzeln veräußerte Einfassungen im vorgenannten Rahmen wird zugestimmt.	14 gegen 0 Stimmen
7	Anrufsammeltaxi (AST)	<p>Vortrag: In der MR-Sitzung am 21.04.2020 wurde bereits die Interessenbekundung zur Teilnahme des Marktes Hohenfels am Anrufsammeltaxi (AST) beschlossen. Das AST soll den Rufbus ersetzen. Die Förderung beträgt anfänglich 65% der Kosten, sinkt in einem Zeitraum von 5 Jahren auf 35%. 2/3 der Kosten trägt die Kommune, 1/3 der Kosten übernimmt der Landkreis. Die Kosten werden in Abhängigkeit der Entfernung zum Bhf. Parsberg in 3 Zonen eingeteilt und auf einem Verteiler-Schlüssel, der auf dem zum 31.12.2019 gemeldeten Einwohnerstand basiert, umgelegt. Auf Hohenfels entfallen 8,49% und voraussichtlich jährliche Kosten in Höhe von EUR 5.000,00. Die tatsächlichen Kosten für den Markt Hohenfels werden damit voraussichtlich in ähnlicher Höhe wie für den Rufbus liegen. Eine genauere Aussage ist nicht möglich, da unbekannte und nichtkalkulierbare Faktoren wie die tatsächliche Inanspruchnahme durch die Nutzergruppen aus den einzelnen Zonen sowie Vorhaltekosten des beauftragten Unternehmers eine genauere Berechnung nicht zulassen.</p> <p>Beschluss: Der Beteiligung des Marktes Hohenfels am Projekt Anrufsammeltaxi (AST) wird zugestimmt.</p>	14 gegen 0 Stimmen
8	Informationen, Wünsche und Anträge	<p>Sanierungsmaßnahme an der Burgruine Hohenburg Der Bürgermeister informiert, dass der Markt Hohenburg bei der BIMA in Amberg mit Schreiben vom 02.12.2020 die umfassende Sanierung der Burgruine beantragt hat. Für 2021 ist die Durchführung der Arbeiten zur Nutzungsuntersuchung geplant. Der Auftrag hierzu muss gem. Schreiben vom Landesamt für Denkmalpflege vom Markt Hohenfels erteilt und betreut werden.</p> <p>Parkplatz am Radweg Friesmühle Der ZV Laber-Naab hat seinen Baulagerplatz geräumt und die temporäre Bachquerung rückgebaut. Der Schotterplatz wurde wie besprochen als Parkplatz für Nutzer des Radweges belassen. Mit dem Pächter des gemeindlichen Grundstückes</p>	

		<p>wurde diesbezüglich bereits gesprochen. Der zwischengelagerte Mutterboden muss nach der Ernte noch in das Feld einplaniert werden.</p> <p>Unbefugte auf Dach des Keltensaals Dem Bürgermeister wurden Bilder zugemailt, auf denen Personen-vermutlich Jugendliche-auf dem Dach des Keltensaals zu erkennen sind. Wenn jemand Hinweise hierzu geben kann, möge er sich bitte bei der Verwaltung melden.</p> <p>MR Boßle: Nachfrage bezüglich Neuigkeiten zur Städtebauförderung</p>	
--	--	--	--

gez. Lang
Schriftführerin

gez. Christian Graf
1. Bürgermeister